

TOP 1: Bürgerantrag – Geschwindigkeitsreduzierung T30 Teilbereich Hollerallee

Antrag per E-Mail am 24.01.2025:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen unserer gestrigen Mitgliederversammlung bin ich beauftragt worden, im Namen von Vorstand und Eltern des Bremer Montessori Kinderhaus e.V., die erneute Prüfung einer streckenbezogenen Temporeduzierung in der Hollerallee anzuregen.

In direkter Nachbarschaft zum Stern stellt das tägliche Verkehrschaos eine außerordentliche Gefahr für die Sicherheit unserer Kinder dar. Die Einrichtung wird von bis zu 20 Kindern im Krippen- und 40 Kindern im Elementarbereich besucht. Diese kommen insbesondere mit dem Fahrrad oder werden mit diesem gebracht. An vielen Tagen machen die Gruppen außerdem Ausflüge, zum Beispiel in den nahegelegenen Bürgerpark.

Wenige Häuser weiter befindet sich eine weitere Einrichtung zur Kindertagesbetreuung, die Kleinkindgruppe Laubfrosch e.V., um die Ecke in der Franz-Liszt-Straße befindet sich außerdem die Kindertagesstätte „Die Fische“. Die Kinder dieser Einrichtungen sind ebenfalls stark von der Verkehrssituation an der Hollerallee betroffen.

Wir möchten daher vorschlagen, in dem Teil der Hollerallee beginnend ab der Georg-Gröning-Straße bis hin zum Stern während der Betriebszeiten der Einrichtungen eine Reduzierung auf Tempo 30 einzurichten.

Bei einer erneuten Prüfung wird wahrscheinlich auf die Auswirkung auf den ÖPNV verwiesen, daher möchten wir in dem Zusammenhang ein paar Hinweise geben:

- Lediglich eine Bus-Linie fährt auf diesem Abschnitt der Hollerallee - die Linie 24.
- In Richtung des Sterns ist bereits eine Bus-Spur vorhanden.
- Auf der anderen Straßenseite, vom Stern kommend, befindet etwa auf halber Höhe des Streckenabschnittes eine Bushaltestelle der Linie 24, wenig weiter dann eine Fußgängerampel. Sofern die Taktung des Busses nicht ohnehin am meisten durch den Stern selbst beeinträchtigt wird, kommen Busse auf diesem Streckenabschnitt durch die beiden genannten Punkte insgesamt auf bis zu dreimaligem Halten und Wiederanfahren (1. Halten auf dem Stern wegen kreuzender FahrradfahrerInnen und FußgängerInnen, 2. Halten an der Bushaltestelle, 3 ggf. Halten an der Fußgängerampel). Eine Begrenzung auf Tempo 30 dürfte keinen wesentlichen Zeitverlust für den Fahrplan bedeuten.

Bei der Temporeduzierung geht es hier aber nicht nur um den ÖPNV, sondern um das Verhalten aller Verkehrsteilnehmer sowie der Reduzierung von Unfällen, Gefahrensituationen und des Lärmes. Es gilt ein Zeichen zu setzen, dass erhöhte Wachsamkeit auf diesem Streckenabschnitt unbedingt erforderlich ist.

An der erwähnten Fußgängerampel kommt es leider ebenfalls immer wieder zu Gefahrensituationen. Häufig ist es den FahrradfahrerInnen nicht bekannt, dass die roten Lichtzeichen auch für den Verkehr auf dem Fahrradweg und nicht nur auf der Straße selbst gelten. Somit kommt es äußerst häufig vor, dass man beim Überqueren der Straße als FußgängerIn fast umgefahren wird oder eben auf der Straße stehen bleiben muss – mit Kind und Kinderwagen.

Hier wäre eine Erweiterung der Markierung („Hier Halten bei Rot“) auf dem Fahrradweg und ggf. ein Schild angebracht.

[...]

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Anliegen entsprechend aufgreifen würden und uns auf dem Laufenden halten könnten.

Mit freundlichen Grüßen aus der Hollerallee,

Fenja Sonnenberg“

Stellungnahme des Amtes für Straßen und Verkehr (ASV) vom 10.03.2025 zu dem Bürgerantrag:

„2022 wurde Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen in der Hollerallee abschließend geprüft und abgelehnt. Grund hierfür sind die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den ÖPNV. [...]

Die StVO ermöglicht grundsätzlich die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 in Zusammenhang mit sozialen Einrichtungen, jedoch kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) zu befürchten ist. Dabei müssen alle Einrichtungen auf dem gesamten Streckenabschnitt betrachtet werden (hier von der Buslinie 24, von der Neuen Vahr Nord bis Woltmershausen, 14 Einrichtungen). Die summierten Zeitverluste an sämtlichen Einrichtungen an der Linie 24 sorgen für negativen Auswirkungen auf den ÖPNV.

In Absprache mit der senatorischen Dienststelle und der BSAG wurde die Entscheidung getroffen, dass bei allen verspätungsanfälligen Straßenbahn- und Buslinien für sämtliche im Linienverlauf befindliche Einrichtungen keine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 erfolgt. Eine Bevorzugung einzelner Einrichtungen auf diesem Streckenabschnitt würde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.

Es genügt also nicht, die Hollerallee einzeln zu betrachten, stattdessen müssen alle Einrichtungen in dem gesamten Streckenverlauf gleichbehandelt werden, es sei denn, es liegen Sicherheitsdefizite vor, die eine Andersbehandlung, also die Anordnung von Tempo 30 trotz ÖPNV-Betroffenheit, rechtfertigen (zu den Sicherheitsaspekten gehören das Vorhandensein von Anlagen für den Fußverkehr, Anlagen für den Radverkehr, Schutzeinrichtungen vor Kindergärten, Querungshilfen, Parksituation etc.). Ausschlaggebende Sicherheitsdefizite konnten in der Hollerallee nicht festgestellt werden. An den Rahmenbedingungen hat sich bis heute nichts geändert (gleiche Standorte, gleiche Buslinienführung, gleiche baulichen Zustände etc.) und auch die Entscheidung zwischen der senatorischen Dienststelle und der BSAG gilt weiter. Es wird deshalb an dem Ergebnis der Prüfung von 2022 festgehalten.

Wir haben Verständnis für die Anfrage auf eine Temporeduzieren, sind aber an die Vorgaben gebunden und können dementsprechend zu keiner anderen Entscheidung kommen.

Zu dem zweiten Punkt teilen wir folgendes mit:

In Bremen werden in der Regel keine Haltlinien auf baulichen Radwegen angeordnet. Dies bleibt absoluten Ausnahmefällen vorbehalten, z.B. im Einzelfall dort, wo die Querung nicht eindeutig zu erkennen ist.

Im vorliegenden Fall sind die Sichtverhältnisse eindeutig. Das Ampelsignal und allgemein die Querungsmöglichkeit sind gut zu erkennen und das Verkehrsgeschehen ist sowohl für die Radfahrer als auch für die Fußgänger gut überschaubar. Die Radfahrer müssen hier in der Lage sein zu

erkennen, wenn andere Verkehrsteilnehmer die Hollerallee queren möchten. Es fehlt deshalb die zwingende Notwendigkeit einer Anordnung, die die StVO vorsieht (ohne eine zwingende Notwendigkeit darf gem. §45 Abs.9 StVO darf keine Anordnung erfolgen).

Wir können hier deshalb leider ebenfalls nichts veranlassen.“